



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2024
COM(2024) 386 final

2024/0213 (NLE)

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern**

DE

DE

BEGRÜNDUNG

1. KONTEXT DES VORSCHLAGS

• Gründe und Ziele des Vorschlags

Gemäß der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates über die Gemeinsame Fischereipolitik¹ (im Folgenden „GFP-Grundverordnung“) müssen bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten in einem Umfang wiederhergestellt und erhalten werden, der oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) ermöglicht. Ein wichtiges Instrument hierzu ist die jährliche Festsetzung der Fangmöglichkeiten in Form von zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) und Quoten.

In der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² zur Festlegung des Mehrjahresplans für die Ostsee (im Folgenden „Mehrjahresplan“) sind zudem Ziellspannen für die fischereiliche Sterblichkeit festgelegt. Diese Spannen wurden in diesem Vorschlag zugrunde gelegt, um die Ziele der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) umzusetzen und insbesondere den MSY wieder zu erreichen und beizubehalten.

Mit diesem Vorschlag sollen die Fangmöglichkeiten für 2025 für die kommerziell bedeutendsten Fischbestände in der Ostsee festgesetzt werden. Der Vorschlag zielt auch darauf ab, die Freizeitfischerei auf See so weit zu regeln, wie dies für die Erhaltung der unter diese Verordnung fallenden Fischbestände erforderlich ist. Um die jährlichen TAC- und Quotenentscheidungen zu vereinfachen und übersichtlicher zu gestalten, werden die Fangmöglichkeiten für die Ostsee seit 2006 in einer eigenen Verordnung festgesetzt.

• Kohärenz mit den bestehenden Vorschriften in diesem Politikbereich

Mit dem Vorschlag werden TACs und Quoten in einer Höhe festgesetzt, die mit den Zielen der GFP-Grundverordnung und des Mehrjahresplans im Einklang steht.

• Kohärenz mit der Politik der Union in anderen Bereichen

Der Vorschlag steht im Einklang mit der Politik der Union in anderen Bereichen, insbesondere mit der Politik im Bereich des Umweltschutzes.

2. RECHTSGRUNDLAGE, SUBSIDIARITÄT UND VERHÄLTNISMÄSSIGKEIT

• Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für diesen Vorschlag ist Artikel 43 Absatz 3 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV).

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1).

- **Subsidiarität (bei nicht ausschließlicher Zuständigkeit)**

Der Vorschlag fällt gemäß Artikel 3 Absatz 1 Buchstabe d AEUV in die ausschließliche Zuständigkeit der Europäischen Union. Das Subsidiaritätsprinzip findet daher keine Anwendung.

- **Verhältnismäßigkeit**

Mit dem Vorschlag werden den Mitgliedstaaten Fangmöglichkeiten entsprechend den Zielen der GFP-Grundverordnung und des Mehrjahresplans zugeteilt. Gemäß Artikel 16 Absätze 6 und 7 sowie Artikel 17 der GFP-Grundverordnung entscheiden die Mitgliedstaaten über die Aufteilung der ihnen zugeteilten Fangmöglichkeiten auf Fischereifahrzeuge unter ihrer Flagge anhand bestimmter in diesen Artikeln festgelegter Kriterien. Die Mitgliedstaaten verfügen daher über den erforderlichen Ermessensspielraum, um bei der Aufteilung der zugeteilten TACs von dem von ihnen bevorzugten sozialen/wirtschaftlichen Modell zur Nutzung der Fangmöglichkeiten, die ihnen mit dem Vorschlag zugeteilt werden, Gebrauch zu machen.

- **Wahl des Instruments**

Eine Verordnung gilt als das am besten geeignete Instrument, da sie die Festlegung von Anforderungen ermöglicht, die unmittelbar für die Mitgliedstaaten und die betreffenden Unternehmen gelten. Dies wird dazu beitragen, dass die Anforderungen zeitnah und einheitlich umgesetzt werden, was zu mehr Rechtssicherheit führt.

3. ERGEBNISSE DER EX-POST-BEWERTUNG, DER KONSULTATION DER INTERESSENTRÄGER UND DER FOLGENABSCHÄTZUNG

- **Konsultation der Interessenträger**

Die Kommission konsultierte Interessenträger (insbesondere über den Beirat für die Ostsee) auf der Grundlage ihrer Mitteilung „Nachhaltige Fischerei in der EU: Sachstand und Orientierungslinien für 2025“ (COM(2024) 235 final). Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) lieferte die wissenschaftlichen Grundlagen für den Vorschlag. Die vorgebrachten vorläufigen Standpunkte der konsultierten Interessenträger zu allen betroffenen Beständen wurden soweit wie möglich berücksichtigt, sofern sie derzeitigen Maßnahmen nicht zuwiderlaufen und den Zustand gefährdeter Ressourcen nicht verschlechtern.

Die wissenschaftlichen Gutachten zu den Fangbeschränkungen und zum Zustand der Bestände wurden auch auf dem regionalen Forum BALTFISH im Juni 2024 mit den Mitgliedstaaten erörtert.

- **Einholung und Nutzung von Expertenwissen**

Die Kommission konsultierte den ICES, dessen wissenschaftliche Gutachten auf einer von seinen Sachverständigengruppen und Entscheidungsgremien entwickelten Gutachtenstruktur beruhen und entsprechend der Partnerschaftsrahmenvereinbarung zwischen dem ICES und der Kommission vorgelegt werden.

Die Union holt jedes Jahr vom ICES wissenschaftliche Gutachten zum Zustand wichtiger Fischbestände ein. Die eingegangenen Gutachten betreffen alle Bestände in der Ostsee, und für die kommerziell bedeutendsten Bestände werden TACs vorgeschlagen.³

³

<http://www.ices.dk/advice/Pages/Latest-Advice.aspx>.

- **Folgenabschätzung**

Der Vorschlag ist Teil einer langfristigen Strategie, bei der die Fischerei so angepasst wird, dass dauerhaft nachhaltige Niveaus erreicht und aufrechterhalten werden. Im Laufe der Zeit könnte dieser Ansatz zu Folgendem führen: i) stabiler fischereilicher Druck, ii) höhere Quoten und damit iii) verbesserte Einkommen für die Fischer und ihre Familien. Größere Anlandemengen dürften sich für die Fischwirtschaft, die Verbraucher, die Verarbeitungsindustrie und den Einzelhandel wie auch die übrigen mit gewerblicher Fischerei und Freizeitfischerei im Zusammenhang stehenden Bereiche positiv auswirken. In diesem Zusammenhang muss die Verbindung zwischen nachhaltiger Fischerei und einer gesunden Meeresumwelt in der Ostsee im Einklang mit der Biodiversitätsstrategie und anderen damit zusammenhängenden Initiativen, insbesondere dem EU-Aktionsplan für Meeresökosysteme und Fischerei⁴ hervorgehoben werden.

Mit diesem Vorschlag sollen kurzfristige Ansätze zugunsten der langfristigen Nachhaltigkeit vermieden werden. Er berücksichtigt daher Initiativen von Interessenträgern und Beiräten, sofern diese vom ICES und/oder vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) positiv bewertet wurden. Der Vorschlag der Kommission zur Reform der GFP stützte sich auf eine Folgenabschätzung (SEC(2011) 891), in der dargelegt wurde, dass das Erreichen des MSY-Ziels zwar eine notwendige Voraussetzung für die ökologische, wirtschaftliche und soziale Nachhaltigkeit sei, diese drei Ziele jedoch nicht getrennt voneinander erreicht werden könnten.

Bis 2019 gelang es, durch die Entscheidungen über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee bei allen Beständen mit Ausnahme des Herings in der westlichen Ostsee die fischereiliche Sterblichkeit bei Beständen, für die MSY-Gutachten vorlagen, zum Zeitpunkt der Festsetzung der TACs mit den MSY-Spannen in Einklang zu bringen. Diese Entscheidungen haben offenbar auch dazu beigetragen, Bestände wiederaufzufüllen und wieder ein Gleichgewicht zwischen Fangkapazitäten und Fangmöglichkeiten herzustellen. 2019 zeigte sich jedoch, dass Dorsch in der östlichen Ostsee stark unter Druck geraten war. Schätzungen des ICES zufolge wird dieser Bestand höchstwahrscheinlich auch in den kommenden Jahren unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung B_{lim} bleiben. 2021 wurde deutlich, dass der Dorschbestand in der westlichen Ostsee ebenfalls seit vielen Jahren unterhalb des Referenzpunkts für die Bestandserhaltung B_{lim} liegt, und der ICES betonte, dass auch der Zustand mehrerer Lachspopulationen nicht gut ist. Bis 2020 schätzte der ICES, dass die Biomasse von Hering in der mittleren Ostsee unter dem Referenzpunkt $B_{trigger}$ lag. Seit 2023 schätzt der ICES, dass die Biomasse tatsächlich schon seit Mitte der 1990er Jahre im Bereich von B_{lim} und seit mehreren Jahren unter B_{lim} liegt. Für 2024 wird davon ausgegangen, dass sich die Biomasse auf einen Wert knapp oberhalb von B_{lim} erholt hat. Das ICES-Gutachten für Hering im Bottnischen Meerbusen wird erst Mitte September 2024 vorliegen, doch laut dem ICES-Gutachten von 2023 liegt die Biomasse seit 2021 unter $B_{trigger}$. Die Biomasse von Sprotte ist erheblich zurückgegangen, liegt aber immer noch über $B_{trigger}$. Daher sind weitere Fortschritte erforderlich, um den MSY für alle Ostseebestände zu erreichen und aufrechtzuerhalten.

Der ICES veröffentlichte seine wissenschaftlichen Gutachten für die verschiedenen Bestände in der Ostsee am 31. Mai 2024, nur die Vorlage des Gutachtens für Hering im Bottnischen Meerbusen wurde verschoben. In seinen Gutachten geht der ICES davon aus, i) dass die Biomasse von Hering in der westlichen Ostsee und Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee nach wie vor unter B_{lim} liegt; (ii) die Biomasse von Hering in der mittleren Ostsee über

⁴

COM(2023) 102 final vom 21. Februar 2023.

B_{lim} , aber unter $B_{trigger}$ liegt. Das Gutachten für Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Lachs im Finnischen Meerbusen beruht auf dem Vorsorgeansatz. Für die verbleibenden sechs Bestände wurden folgende MSY-Gutachten abgegeben:

- bei Sprotte und Hering im Rigaischen Meerbusen sowie Scholle wird davon ausgegangen, dass sie über $B_{trigger}$ liegen;
- bei Hering in der mittleren Ostsee wird davon ausgegangen, dass er unter $B_{trigger}$ liegt;
- bei Hering in der westlichen Ostsee wird davon ausgegangen, dass er unter B_{lim} liegt;
- bei den verschiedenen Lachspopulationen im Hauptbecken wird davon ausgegangen, dass ihr jeweiliger Zustand äußerst unterschiedlich ist (teilweise unter R_{lim} , teilweise über R_{MSY}).

Daher wird vorgeschlagen, den Ansatz für Lachs im Hauptbecken beizubehalten und die TAC gegenüber 2024 um 36 % zu senken. Gemäß dem Vorschlag würden die Fangmöglichkeiten im Vergleich zu 2024 für Lachs im Finnischen Meerbusen um 20 % und für Sprotte um 42 % gesenkt. Gegenüber 2024 würden mit dem Vorschlag die Fangmöglichkeiten für Hering im Rigaischen Meerbusen um 20 % und für Hering in der mittleren Ostsee um 108 % angehoben. Die Fangmöglichkeiten für Scholle würden gemäß dem Vorschlag unverändert beibehalten. Die zugeteilten Beifangmengen für Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee sowie Hering in der westlichen Ostsee würden um 68 %, 73 % bzw. 50 % sinken.

Die Fangmöglichkeiten für Hering im Bottnischen Meerbusen können in den Vorschlag nicht aufgenommen werden, sodass die Auswirkungen des Vorschlags auf das Gesamtvolumen der Fangmöglichkeiten für 2025 zum gegenwärtigen Zeitpunkt nicht abgeschätzt werden können.

- **Effizienz der Rechtsetzung und Vereinfachung**

Der Vorschlag sieht eine flexible Anwendung der Quotentauschmechanismen vor, die bereits in den Vorjahren mit den Verordnungen über die Fangmöglichkeiten in der Ostsee eingerichtet wurden. Es werden keine neuen Vorschriften oder neuen Verwaltungsverfahren für Unions- oder nationale Behörden eingeführt, die den Verwaltungsaufwand erhöhen könnten.

Der Vorschlag betrifft eine jährliche Verordnung, die für 2025 gilt. Er enthält daher keine Revisionsklausel.

4. AUSWIRKUNGEN AUF DEN HAUSHALT

Der Vorschlag hat keine Auswirkungen auf den Unionshaushalt.

5. WEITERE ANGABEN

- **Durchführungspläne sowie Monitoring-, Bewertungs- und Berichterstattungsmodalitäten**

Die Überwachung und die Einhaltung der Vorschriften werden gemäß den Bestimmungen der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates⁵ gewährleistet.

⁵ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG)

- **Ausführliche Erläuterung einzelner Bestimmungen des Vorschlags**

Mit dem Vorschlag werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 festgesetzt.

Bei Beständen, die mit der Russischen Föderation geteilt werden, wurden zur Festsetzung der Unionsquoten die entsprechenden Mengen, die dem Anteil der Russischen Föderation an diesen Beständen in früheren Jahren entsprechen, von den vom ICES empfohlenen Fängen abgezogen. Die den einzelnen Mitgliedstaaten zugewiesenen TACs und Quoten sind im Anhang dieses Vorschlags aufgeführt.

Für Dorsch in der östlichen Ostsee hat der ICES aufgrund der begrenzten Datenlage und von Problemen mit dem Bewertungsmodell die Bewertung auf eine im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegebene Empfehlung der Kategorie 3 herabgestuft.⁶ Der ICES empfiehlt das sechste Jahr in Folge Nullfänge für Dorsch in der östlichen Ostsee. Für Dorsch in der östlichen Ostsee kann der ICES die meisten Referenzpunkte für die Bestandserhaltung nicht mehr bestimmen. Er schätzt jedoch, dass die Bestandsgröße 2024 unter B_{lim} liegt und dass sie in nächster Zeit auch ohne jegliche Befischung unter diesem Niveau bleiben wird. Darüber hinaus ist der ICES der Ansicht, dass die Schätzungen bezüglich der Rekrutierung unzuverlässig sind, dass die Trends bei Biomasse und fischereilicher Sterblichkeit aber mit früheren Bewertungen übereinstimmen. Da der Bestand derart erschöpft ist, hat der Rat seit 2019 beschlossen, die gezielte Fischerei einzustellen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verknüpft sind (Sperrung während der Laichzeit und Verbot der Freizeitfischerei). Diese Abhilfemaßnahmen werden noch nicht lange genug umgesetzt, um eine Verbesserung des Bestandszustands bewirken zu können, weshalb sie gemäß dem Vorschlag im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 des Mehrjahresplans und Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1, Artikel 2 Absatz 5 Buchstabe c und Artikel 5 Buchstabe f der genannten Verordnung beibehalten werden sollen. Im Hinblick auf die Höhe der TAC veröffentlichte der ICES 2019 zwei Sondergutachten zu Dorsch in der östlichen Ostsee, der in anderen Fischereien als unvermeidbarer Beifang gefangen wird. Aus diesen Sondergutachten geht hervor, dass es in allen Arten von Fischereien Dorschbeifänge gibt, die der ICES jedoch nicht quantifizieren konnte.⁷ Daher wurden die Beifang-TACs seit 2019 auf der Grundlage bestimmter vom ICES angegebener Obergrenzen für Beifänge festgesetzt. 2024 bestätigte der ICES, dass er die unvermeidbaren Beifänge immer noch nicht quantifizieren konnte.⁸ Ohne Zuteilung einer Beifangquote für Dorsch in der östlichen Ostsee müssten alle Fischereien im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der östlichen Ostsee eingestellt werden. Um die schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen einer solchen vollständigen Schließung zu vermeiden und da keine zusätzlichen Informationen vorliegen, schlägt die Kommission vor, die Beifang-TAC für Dorsch in der östlichen Ostsee auf 191 Tonnen festzusetzen, was der Höhe der gemeldeten Anlandungen im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der östlichen Ostsee im Jahr 2023 entspricht.

Für Dorsch in der westlichen Ostsee hat der ICES 2024 seine Bewertung auf eine im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegebene Empfehlung der Kategorie 3 herabgestuft und für 2024 und

Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1).

⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019216>.

⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.5276>; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.5649>

⁸ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.24799266>.

2025 sehr geringe Fangmengen empfohlen.⁹ Die Biomasse des Bestands lag in den vergangenen 15 Jahren meistens unter B_{lim} . Deshalb hat der Rat seit 2021 beschlossen, die gezielte Fischerei einzustellen und Abhilfemaßnahmen zu ergreifen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verknüpft sind (Sperrung während der Laichzeit und Verbot der Freizeitfischerei). Diese Abhilfemaßnahmen werden noch nicht lange genug umgesetzt, um eine Verbesserung des Bestandszustands bewirken zu können, weshalb sie gemäß dem Vorschlag im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 des Mehrjahresplans und Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung beibehalten werden sollen. Was die Höhe der TAC betrifft, so konnte der ICES bisher nicht quantifizieren, wie hoch die Beifangmengen von Dorsch in der westlichen Ostsee in anderen Fischereien sind, aber es steht fest, dass es in allen anderen Fischereien zu Beifängen von Dorsch in der westlichen Ostsee kommt.¹⁰ Ohne Zuteilung einer Beifangquote für Dorsch in der westlichen Ostsee müssten alle Fischereien im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der westlichen Ostsee eingestellt werden. Um die schwerwiegenden sozioökonomischen Folgen einer solchen vollständigen Schließung zu vermeiden und da keine zusätzlichen Informationen vorliegen, schlägt die Kommission vor, die Beifang-TAC für Dorsch in der westlichen Ostsee auf 93 Tonnen festzusetzen, was der Höhe der gemeldeten Anlandungen im Dorschbewirtschaftungsgebiet in der westlichen Ostsee im Jahr 2023 entspricht.

Bei Scholle handelt es sich bei der TAC um eine Kombination aus: i) dem MSY-Gutachten für den Bestand in den Unterdivisionen 21 bis 23 und ii) dem MSY-Gutachten für den Bestand in den Unterdivisionen 24 bis 32, das vom ICES 2022 in die ICES-Datenkategorie 2 (MSY-Gutachten) heraufgestuft wurde.¹¹ Dem ICES-Gutachten für 2025 zufolge war bei beiden Beständen in mehreren Jahren seit 2019 die Rekrutierung außergewöhnlich hoch. Außerdem sind die Gesamtanlandungen seit 2020/2021 erheblich zurückgegangen und die Rückwürfe haben zugenommen. Darüber hinaus sollten die Wechselwirkungen zwischen den Arten berücksichtigt werden, da Dorsch ein unvermeidbarer Beifang in der Schollenfischerei ist und die Beifangmengen erheblich sein können, auch wenn selektivere Fanggeräte ab 2025 voraussichtlich im Wege einer delegierten Verordnung der Kommission verpflichtend werden. Solange keine weiteren Informationen des ICES vorliegen, schlägt die Kommission vor, die TAC im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 des Mehrjahresplans festzusetzen und sie in unveränderter Höhe beizubehalten, um ein ausgewogenes Verhältnis zwischen der Beibehaltung dieser gezielten Fischerei auf Scholle und der Minimierung der damit verbundenen Beifänge von Dorsch in der Ostsee zu erreichen.

Was Hering in der westlichen Ostsee betrifft, so geht der ICES in seiner Bestandsschätzung für 2025 von einem erheblich kleineren Bestand aus. Er schätzt, dass die Bestandsgröße seit 2023 zwar zugenommen hat, aber 2024 lediglich bei 60 % von B_{lim} liegt.¹² Der ICES geht zudem davon aus, dass die Biomasse auch ohne jegliche Befischung noch mindestens bis 2026 unterhalb von B_{lim} bleiben wird. Die Rekrutierung ist seit rund zehn Jahren historisch niedrig. Da keines der Fangszenarien dazu führen würde, dass die Biomasse von Hering in der westlichen Ostsee 2026 wieder über B_{lim} steigt, empfiehlt der ICES im siebten Jahr in Folge, keine Fänge zuzulassen. Seit 2021 hat der Rat beschlossen, die gezielte Fischerei mit Ausnahme rein wissenschaftlicher Fischereien und kleiner Küstenfischereien zu schließen und eine TAC für unvermeidbare Beifänge festzusetzen, um die Einstellung anderer Fischereien

⁹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.21820494>.

¹⁰ Siehe Fußnoten 7 und 8.

¹¹ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019435>; <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019438>.

¹² <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019273>.

aufgrund des Choke-Effekts zu vermeiden. Diese Abhilfemaßnahmen werden noch nicht lange genug umgesetzt, um eine Verbesserung des Bestandszustands bewirken zu können. Die Kommission schlägt daher im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 2 des Mehrjahresplans vor, die gezielte Fischerei weiterhin geschlossen zu lassen und die Ausnahme für kleine Küstenfischereien abzuschaffen. Was die Höhe der TAC betrifft, so konnte der ICES bisher nicht quantifizieren, wie hoch in anderen Fischereien die Beifangmengen von Hering in der westlichen Ostsee sind, aber in der gezielten Fischerei auf Sprotte kommt es zu Beifängen von Hering in der westlichen Ostsee.¹³ Um die sozioökonomischen Folgen einer Schließung der gezielten Fischerei auf Sprotte im Heringsbewirtschaftungsgebiet in der westlichen Ostsee zu vermeiden, schlägt die Kommission vor, die Beifang-TAC für Hering in der westlichen Ostsee auf 394 Tonnen festzusetzen, solange keine zusätzlichen Informationen vorliegen.

Der ICES wird seine Bewertung für Hering im Bottnischen Meerbusen erst Mitte September 2024 vorlegen. Die Fangmöglichkeiten für diesen Bestand werden daher in diesem Vorschlag mit „pm“ (pro memoria) angegeben. Sobald das neueste wissenschaftliche Gutachten vorliegt, wird dieser Vorschlag mittels eines Non-Papers der Kommissionsdienststellen aktualisiert.

Bei Hering in der mittleren Ostsee herrscht seit 2020 Ungewissheit über den Zustand der Biomasse des Bestands. Der ICES führte daher 2023 eine Benchmarking-Studie durch. Er geht davon aus, dass die Biomasse in den zurückliegenden 30 Jahren meistens unter B_{lim} lag. Dies gilt auch für 2023, wobei sie sich aber 2024 auf einen Wert über B_{lim} erholt hat.¹⁴ Die kurzfristige Prognose der Bestandsentwicklung würde Fangempfehlungen ergeben, die fast dreimal so hoch wären wie die TAC im Jahr 2024. Allerdings beruht die Prognose auf optimistischen Schätzungen der Rekrutierung, und der ICES erklärt ausdrücklich, dass die Schätzungen mit Unsicherheiten behaftet sind. Darüber hinaus beträgt die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2026 noch immer unter $B_{trigger}$ liegt, selbst bei diesen optimistischen Rekrutierungsschätzungen und ohne jegliche Befischung immer noch 55 %. Daher schlägt die Kommission im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 des Mehrjahresplans vor, die TAC auf den niedrigsten Wert der FMSY-Spanne festzusetzen.

Der Bestand von Hering im Rigaischen Meerbusen¹⁵ liegt über MSY $B_{trigger}$, weshalb die Kommission vorschlägt, die TAC im Einklang mit Artikel 4 Absatz 3 des Mehrjahresplans festzusetzen.

Was Sprotte betrifft, so liegt die Biomasse des Bestands gemäß dem ICES-Gutachten für 2025 nach wie vor über $B_{trigger}$, ist jedoch erheblich zurückgegangen, was vor allem auf die anhaltende historisch niedrige Rekrutierung seit 2021 zurückzuführen ist.¹⁶ Der ICES betont ferner, dass die Prognose für die Bestandsentwicklung auf optimistischen Schätzungen der Rekrutierung beruht, weshalb die Biomasse des Bestands unter $B_{trigger}$ fallen könnte, wenn die tatsächliche Rekrutierung geringer ausfällt. Darüber hinaus wird durch die Fangszenarien der FMSY-Spanne nicht sichergestellt, dass die Wahrscheinlichkeit eines Absinkens des Bestands unter B_{lim} bei weniger als 5 % liegt. Daher schlägt die Kommission vor, die TAC im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 des Mehrjahresplans unter dem niedrigsten Wert der FMSY-Spanne festzusetzen.

¹³ Siehe Fußnote 8.

¹⁴ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.23310368>.

¹⁵ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019279>.

¹⁶ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019687>.

Was die Flusslachsbestände betrifft, so stellt der ICES mindestens seit den 1990er Jahren fest, dass der Zustand dieser Bestände im Ostseegebiet heterogen ist, einige befinden sich in gutem Zustand, andere dagegen nicht. Im Anschluss an eine Benchmarking-Studie hat der ICES seit seinem Gutachten für 2022 erklärt, dass in der kommerziellen wie der Freizeitfischerei alle Lachsfänge im Hauptbecken eingestellt werden sollten, da es sich naturgemäß um gemischte Fischereien handelt, bei denen Lachs aus allen Flussbeständen gefangen wird. Gleichzeitig vertrat der ICES jedoch auch die Auffassung, dass die Fortsetzung der derzeitigen gezielten Fischerei in einigen nördlichen Küstengebieten während der Lachswanderung im Sommer weiterhin möglich wäre. Daher hat der Rat seit 2021 beschlossen, die gezielte Lachsfischerei im Hauptbecken einzustellen und eine Beifang-TAC für unvermeidbare Beifänge festzusetzen, wobei eine Ausnahme für wissenschaftliche Fischereien galt, während die gezielte Lachsfischerei im Sommer in den betreffenden nördlichen Küstengebieten fortgeführt wurde. Seit 2021 hat der Rat zudem weitere Abhilfemaßnahmen angenommen, die operativ mit den Fangmöglichkeiten verknüpft sind (Verbot des Einsatzes von Langleinen und der Befischung von Meerforellen außerhalb von Küstengebieten; in den meisten Gebieten tägliche Fangbegrenzung pro Angler auf einen durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachs). Das ICES-Gutachten für 2025 folgt demselben Ansatz wie in den Vorjahren.¹⁷ Der ICES ist der Auffassung, dass unter bestimmten Bedingungen wieder eine gezielte Befischung von Lachs in der Ålandsee und in der Bottensee (ICES-Unterdivisionen 29N und 30) erfolgen kann, die empfohlenen Höchstfangmengen jedoch verringert werden sollten. Der ICES stellt ferner fest, dass die Überlebensrate wild lebender Lachse nach der Smoltifikation 2021 auf einen historischen Tiefstand gesunken ist (wobei die Schätzung möglicherweise sogar noch zu hoch angesetzt ist) und dass die Schätzung für 2022 mit Unsicherheiten behaftet ist. Darüber hinaus ist die Laichwanderung seit 2021 erheblich zurückgegangen. Insbesondere beim produktivsten Lachsfluss war der Wert für 2023 mit Abstand der niedrigste in der Zeitreihe (nur etwa ein Drittel des Zehnjahresdurchschnitts). Schließlich schätzt der ICES, dass die Sterblichkeit von Wildlachs nach der Freisetzung in der Freizeitfischerei mit Schleppangeln auf durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten (d. h. gezüchteten) Lachs 25 % beträgt, was zu rund 2 000 toten Wildlachsen führt. Die Kommission schlägt daher im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung in Verbindung mit Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der genannten Verordnung vor, i) die gezielte kommerzielle Küstenfischerei auf Lachs in den ICES-Unterdivisionen 29N bis 31 im Sommer zuzulassen; ii) die TAC an die vom ICES empfohlene Fangmenge anzupassen; iii) die derzeitigen Abhilfemaßnahmen beizubehalten; iv) die begrenzte gebietsübergreifende Flexibilität beizubehalten, um die volle Ausschöpfung der Fangmöglichkeiten in der Küstenfischerei in der ICES-Unterdivision 32 zu gewährleisten, und v) die Freizeitfischerei auf Lachs einzustellen und davon nur die Freizeitfischerei im Sommer in den Küstengebieten der ICES-Unterdivisionen 29N bis 31 auszunehmen.

In Bezug auf Lachs im Finnischen Meerbusen hat der ICES für 2025 eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegeben.¹⁸ Die Kommission schlägt daher eine TAC im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung vor. Auf der Grundlage der bisherigen Quotenausschöpfung schlägt die Kommission vor, die begrenzte gebietsübergreifende Flexibilität zwischen den beiden TACs für Lachs beizubehalten.

Mit der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates wurden zusätzliche Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs eingeführt, u. a. die Flexibilitätsbestimmungen der Artikel 3 und 4 für Bestände, für die vorsorgliche bzw. analytische TACs gelten. Gemäß

¹⁷ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019630>.

¹⁸ <https://doi.org/10.17895/ices.advice.25019633>.

Artikel 2 der genannten Verordnung muss der Rat bei der Festsetzung der TACs festlegen, für welche Bestände die Artikel 3 und 4 nicht gelten, insbesondere auf der Grundlage der biologischen Lage der Bestände. Die Kommission schlägt vor, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für analytische Bestände mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} und für vorsorgliche Bestände, für die der ICES entweder Nullfänge oder die Aussetzung der gezielten Fischerei empfiehlt, auszuschließen. Mit Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Grundverordnung wird auch ein Mechanismus der jahresübergreifenden Flexibilität für alle Bestände festgelegt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um zu vermeiden, dass durch übermäßige Flexibilität der Grundsatz der rationellen und verantwortungsbewussten Nutzung der biologischen Meeresressourcen beeinträchtigt und die Verwirklichung der GFP-Ziele erschwert werden, sollte klargestellt werden, dass die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 nur Anwendung finden, wenn die Mitgliedstaaten die jahresübergreifende Flexibilität nach Artikel 15 Absatz 9 der GFP-Grundverordnung nicht anwenden. Darüber hinaus sollte die jahresübergreifende Flexibilität für Quoten gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Grundverordnung ausgeschlossen werden, wenn dadurch die Verwirklichung der GFP-Ziele untergraben würde, insbesondere i) bei analytischen Bestände mit einer Biomasse unterhalb von B_{lim} , für die nur Beifänge oder wissenschaftliche Fischereien zulässig sind, und ii) bei vorsorglichen Bestände, für die nur solche Fischereien zulässig sind.

Die Kommission schlägt ferner vor, die Verordnung (EU) 2024/257 des Rates zu ändern, um eine TAC für Stintdorsch festzusetzen, für den das Fischwirtschaftsjahr am 1. November 2024 beginnt. Die Höhe der TAC wird mit „pm“ (pro memoria) angegeben, solange das für den 11. Oktober 2024 erwartete ICES-Gutachten und die Ergebnisse der Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich noch nicht vorliegen.

Vorschlag für eine

VERORDNUNG DES RATES

zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung (EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern

DER RAT DER EUROPÄISCHEN UNION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union, insbesondere auf Artikel 43 Absatz 3,

auf Vorschlag der Europäischen Kommission,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Der Rat muss Maßnahmen zur Festsetzung und Aufteilung der Fangmöglichkeiten, gegebenenfalls einschließlich bestimmter operativ mit diesen Fangmöglichkeiten verbundener Bedingungen, erlassen. Gemäß Artikel 16 Absatz 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates¹ sind die Fangmöglichkeiten im Einklang mit den Zielen der Gemeinsamen Fischereipolitik (GFP) gemäß Artikel 2 Absatz 2 der genannten Verordnung festzusetzen. Gemäß Artikel 16 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollte die Aufteilung der Fangmöglichkeiten zwischen den Mitgliedstaaten für jeden Fischbestand bzw. jede Fischerei eine relative Stabilität der Fangtätigkeiten eines jeden Mitgliedstaats gewährleisten.
- (2) Die zulässigen Gesamtfangmengen (total allowable catches, TACs) sollten daher im Einklang mit Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf der Grundlage verfügbarer wissenschaftlicher Gutachten unter Berücksichtigung biologischer und sozioökonomischer Auswirkungen bei gleichzeitiger Gewährleistung einer fairen Behandlung aller Fischereisektoren und unter Berücksichtigung der während der Konsultationen mit den Interessenträgern geäußerten Meinungen festgesetzt werden.
- (3) Mit der Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates² wurde ein Mehrjahresplan für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, festgelegt. Gemäß Artikel 3 Absatz 1 der genannten Verordnung soll dieser Plan zur Erreichung der in Artikel 2 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 aufgeführten Ziele der Gemeinsamen

¹ Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates (ABl. L 354 vom 28.12.2013, S. 22).

² Verordnung (EU) 2016/1139 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 zur Festlegung eines Mehrjahresplans für die Bestände von Dorsch, Hering und Sprotte in der Ostsee und für die Fischereien, die diese Bestände befischen, zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 2187/2005 des Rates und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1098/2007 des Rates (ABl. L 191 vom 15.7.2016, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2016/1139/oj>).

Fischereipolitik (GFP) beitragen. Der Plan zielt insbesondere darauf ab, zu gewährleisten, dass bei der Nutzung der lebenden biologischen Meeresressourcen die Populationen fischereilich genutzter Arten auf einem Niveau wiederhergestellt und erhalten werden, das oberhalb des Niveaus liegt, das den höchstmöglichen Dauerertrag (maximum sustainable yield, MSY) ermöglicht. Der Plan soll außerdem dazu beitragen, sicherzustellen, dass Fischerei- und Aquakulturtätigkeiten langfristig nachhaltig sind und auf eine Art und Weise durchgeführt werden, die mit den Zielen der Erreichung eines wirtschaftlichen, sozialen und beschäftigungspolitischen Nutzens und eines Beitrags zum Nahrungsmittelangebot vereinbar ist. Zu diesen Zielen, die in Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 näher ausgeführt sind, gehört auch, die Voraussetzungen dafür zu schaffen, dass Fischfang- und Fischverarbeitungsindustrie und hiermit zusammenhängende Tätigkeiten an Land rentabel und wettbewerbsfähig sind. Außerdem soll ein angemessener Lebensunterhalt für diejenigen gewährleistet werden, die vom Fischfang abhängen, unter besonderer Berücksichtigung der Küstenfischerei und sozioökonomischer Aspekte.

- (4) Der Internationale Rat für Meeresforschung (ICES) veröffentlichte am 31. Mai 2024 sein jährliches Gutachten für die Bestände in der Ostsee für 2025. Laut ICES gibt es bei der großen Mehrheit der Fischereien in der Ostsee zumindest bis zu einem gewissen Grad eine Vermischung zwischen den Beständen. Diese Vermischung betrifft sowohl Bestände, die im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden, als auch Bestände, die nicht im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden. Der größte Grad der Vermischung erfolgt zwischen verschiedenen pelagischen Arten bzw. zwischen verschiedenen Grundfischarten.
- (5) Für 2025 empfiehlt der ICES Nullfänge für Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen Ostsee und Lachs in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31. Darüber hinaus empfiehlt der ICES für 2025 geringe Fangmengen für Dorsch in der westlichen Ostsee. Würden die TACs für diese Bestände auf dem vom ICES empfohlenen Niveau festgesetzt, würde die Pflicht zur Anlandung aller Fänge, einschließlich der Beifänge aus diesen Beständen in gemischten Fischereien, daher zum Phänomen der limitierenden Arten (sogenannte „choke species“) führen. Dorsch wird in allen Fischereien als Beifang gefangen, Hering in der westlichen Ostsee ist Beifang in der gezielten Fischerei auf Sprotte und Lachs kann in vielen Fischereien als Beifang auftreten. Eine Choke-Situation würde insbesondere Plattfische und Sprotte befischende Schiffe betreffen, was zur Folge hätte, dass diese Schiffe 2025 möglicherweise zur Einstellung ihrer Fangtätigkeiten gezwungen und diese Fischereien vorzeitig gesperrt würden. Auf der Grundlage der Daten der Europäischen Marktbeobachtungsstelle für Fischerei- und Aquakulturerzeugnisse (EUMOFA) wird der Erstverkaufswert der Schollen- und Sprottenfänge, die im Rahmen der vorgeschlagenen TACs getätigt werden dürfen und die voraussichtlich in dem betreffenden Gebiet entnommen werden, auf 19,9 Mio. EUR bzw. 0,4 Mio. EUR geschätzt. Viele Fischereien, insbesondere kleine Küstenfischereien auf Arten, die nicht im Rahmen einer TAC bewirtschaftet werden, müssten 2025 ebenfalls ihre Fangtätigkeiten einstellen. Um ein Gleichgewicht zu finden zwischen der Fortsetzung der Fischerei angesichts der möglichen schweren sozioökonomischen Auswirkungen einer Einstellung und der Notwendigkeit, einen guten biologischen Zustand für diese Bestände zu erreichen, ist es unter Berücksichtigung der Schwierigkeit, alle Bestände in einer gemischten Fischerei auf MSY-Niveau zu befischen, angebracht, lediglich TACs für unvermeidbare Beifänge von Hering in der westlichen Ostsee, Dorsch in der östlichen und westlichen Ostsee sowie Lachs im Hauptbecken vorzusehen.

- (6) Für den Dorschbestand in der östlichen Ostsee empfiehlt der ICES für 2025 zum sechsten Mal in Folge Nullfänge. Darüber hinaus hat der ICES seine Bewertung aufgrund begrenzter Daten und Unstimmigkeiten bei bestimmten Modellschätzungen auf eine im Rahmen des Vorsorgeansatzes abgegebene Empfehlung der Kategorie 3 herabgestuft. Zuversichtlich zeigt sich der ICES jedoch nach wie vor, was die Entwicklung der Biomasse des Dorschbestands in der östlichen Ostsee betrifft, bei der ein leichter Anstieg zu verzeichnen ist. Die Biomasse des Laicherbestands liegt allerdings weiterhin deutlich unter dem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung (B_{lim}), bei dessen Unterschreitung die Fähigkeit zur Reproduktion möglicherweise vermindert ist. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 und Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung ist es daher angezeigt, die Aussetzung der gezielten Fischerei und andere operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen beizubehalten. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge ebenfalls auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.
- (7) Was den Dorschbestand in der westlichen Ostsee betrifft, so hat der ICES sein Gutachten im vergangenen Jahr aufgrund fortbestehender Unsicherheiten in den Gutachten auf eine Empfehlung im Rahmen des Vorsorgeansatzes herabgestuft und äußerst geringe Fangmengen für 2024 und 2025 empfohlen. Darüber hinaus schätzte der ICES 2021, dass der Bestand bereits vor 15 Jahren unter B_{lim} gesunken war und seither unter diesem Referenzpunkt für die Bestandserhaltung geblieben ist, wobei 2022 ein historischer Tiefstand erreicht wurde. Im Einklang mit Artikel 3 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 und Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung ist es daher angezeigt, die Aussetzung der gezielten Fischerei und andere operativ damit verbundene Abhilfemaßnahmen beizubehalten. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge ebenfalls auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.
- (8) Was Lachs in den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 betrifft, so hat der ICES sein Nullfang-Gutachten aufrechterhalten, wobei er für 2025 eine Möglichkeit sieht, die gezielte kommerzielle Fischerei und die Freizeitfischerei im Sommer in den Küstengebieten nördlich von $59^{\circ} 30' N$ (ICES-Unterdivisionen 29 Nord bis 31) zuzulassen, was 2024 lediglich in der ICES-Unterdivision 31 möglich war. Der ICES hat jedoch seine Fangempfehlung gesenkt, da 2021 die Überlebensrate von Lachs nach der Smoltifikation auf einen historischen Tiefstand gesunken ist und Unklarheit bezüglich der Lage 2022 besteht, was zu einer erhöhten Unsicherheit bei der Prognose zur Bestandsentwicklung geführt hat. Darüber hinaus ist die Laichwanderung seit 2021 erheblich zurückgegangen, und der Wert war beim produktivsten Lachsfluss 2023 mit Abstand der niedrigste in der Zeitreihe. Darüber hinaus sterben in der Freizeitfischerei auf durch Fettflossenschnitt gekennzeichneten Lachs beim Freisetzen auch Wildlachse. Im Einklang mit Artikel 16 Absatz 4 der GFP-Grundverordnung ist es daher angezeigt, das Fanggebiet und die Höhe der Fangmöglichkeiten gegenüber 2024 im Einklang mit dem ICES-Gutachten anzupassen, die operativ damit verbundenen Abhilfemaßnahmen beizubehalten und gleichzeitig die Freizeitfischerei – mit Ausnahme der Küstenfischerei nördlich von $59^{\circ} 30' N$ im Sommer – einzustellen.

- (9) Damit die Fangmöglichkeiten in der Küstenfischerei auf Lachs in der ICES-Unterdivision 32 vollständig ausgeschöpft werden können, ist es angebracht, die 2019 eingeführte begrenzte gebietsübergreifende Flexibilität für Lachs zwischen den ICES-Unterdivisionen 22 bis 31 und der ICES-Unterdivision 32 beizubehalten.
- (10) Das Fangverbot für Meerforelle jenseits der Vier-Seemeilen-Zone ab den Basislinien und die Begrenzung der Beifänge von Meerforelle auf 3 % der kombinierten Fangmenge von Meerforelle und Lachs haben wesentlich zu einem deutlichen Rückgang der zuvor häufigen Falschmeldungen von Fängen beigetragen, wobei insbesondere Lachsfänge als Meerforellenfänge gemeldet wurden. Es ist daher angemessen, die betreffenden Beschränkungen aufrechtzuerhalten, um weiterhin ein niedriges Niveau von Falschmeldungen zu gewährleisten.
- (11) Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch und Lachs sowie Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände sollten strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt lassen.
- (12) [Platzhalter für Hering im Bottnischen Meerbusen].
- (13) Für den Heringsbestand in der westlichen Ostsee empfiehlt der ICES im siebten Jahr in Folge Nullfänge. Der ICES hat auch die Schätzungen der Biomasse des Laicherbestands für die Vorjahre nach unten korrigiert und schätzt, dass die Biomasse 2024 immer noch nur bei 60 % von B_{lim} liegt, auch wenn sie seit 2020 kontinuierlich zugenommen hat. Darüber hinaus liegt die Rekrutierung nach wie vor auf einem historischen Tiefstand, und es wird nicht davon ausgegangen, dass die Biomasse 2026 über B_{lim} anwächst. Im Einklang mit Artikel 4 Absatz 6 und Artikel 5 Absatz 2 der Verordnung (EU) 2016/1139 ist es daher angezeigt, die Aussetzung der gezielten Fischereien beizubehalten und die Ausnahme für kleine Fischereien abzuschaffen. Gemäß Artikel 2 Absatz 1 und Artikel 2 Absatz 5 Buchstaben c und f der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 sollten die Fangmöglichkeiten für unvermeidbare Beifänge ebenfalls auf einem niedrigen Wert festgesetzt werden, um die sozioökonomischen Folgen zu vermeiden, die sich aus Null-Fangmöglichkeiten ergäben.
- (14) In Bezug auf Hering in der mittleren Ostsee schätzt der ICES, dass der Bestand in den letzten 30 Jahren größtenteils unter B_{lim} lag. Für 2024 geht der ICES davon aus, dass sich der Bestand aufgrund eines verbesserten Gewichts-Alters-Verhältnisses und starker Rekrutierung im Jahr 2022 auf Werte über B_{lim} erholt hat, er aber immer noch weit unter $B_{trigger}$ liegt. Die Fangempfehlung sieht eine Erhöhung gegenüber 2024 vor, der ICES betont jedoch, dass die Schätzungen der Rekrutierung in den Jahren 2023 und 2024 mit Unsicherheiten behaftet sind. Darüber hinaus liegt trotz der positiven Prognose die Wahrscheinlichkeit, dass der Bestand 2026 unter $B_{trigger}$ bleibt, auch ohne jegliche Befischung immer noch bei 55 %. Im Einklang mit Artikel 5 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten daher entsprechend festgesetzt werden.
- (15) Für Hering im Rigaischen Meerbusen schätzt der ICES, dass die Biomasse über $B_{trigger}$ und der fischereiliche Druck bei F_{MSY} liegt. Gemäß Artikel 4 Absatz 3 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten daher entsprechend festgesetzt werden.
- (16) Was Scholle angeht, so wird nach Angaben des ICES Dorsch in der Schollenfischerei als Beifang gefangen. Darüber hinaus ist die Rückwurfrate bei Scholle in den letzten Jahren erheblich gestiegen. Diese Faktoren sollten daher berücksichtigt werden und

die Fangmöglichkeiten für Scholle im Einklang mit Artikel 4 Absatz 4 der Verordnung (EU) 2016/1139 entsprechend festgesetzt werden.

- (17) In Bezug auf Sprotte schätzt der ICES, dass die Biomasse zwar immer noch über $B_{trigger}$ liegt, jedoch aufgrund der historisch niedrigen Rekrutierung seit 2021 erheblich zurückgegangen ist. Darüber hinaus betont der ICES, dass die Prognose auf einer optimistischen und unsicheren Schätzung der Rekrutierung beruht. Zudem wird durch keines der Fangszenarien innerhalb der FMSY-Spannen sichergestellt, dass die Biomasse des Bestands 2026 mit einer Wahrscheinlichkeit von weniger als 5 % unter B_{lim} sinkt. Gemäß Artikel 4 Absatz 6 der Verordnung (EU) 2016/1139 sollten die Fangmöglichkeiten daher entsprechend festgesetzt werden.
- (18) Für die Nutzung der in der vorliegenden Verordnung festgesetzten Fangmöglichkeiten gilt die Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates³, insbesondere Artikel 33 betreffend die Aufzeichnung von Fangmengen und Fischereiaufwand und Artikel 34 betreffend die Übermittlung von Daten über ausgeschöpfte Fangmöglichkeiten an die Kommission. In der vorliegenden Verordnung sollten daher die Codes für Anlandungen von unter diese Verordnung fallenden Beständen festgelegt werden, die die Mitgliedstaaten bei der Übermittlung von Daten an die Kommission zu verwenden haben.
- (19) Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates⁴ sehen eine jahresübergreifende Flexibilität bei den Quoten für Bestände vor, für die vorsorgliche und analytische TACs gelten. Gemäß Artikel 2 der genannten Verordnung legt der Rat bei der Festsetzung der TACs fest, für welche Bestände in Anbetracht ihrer biologischen Lage die Artikel 3 und 4 nicht gelten. Darüber hinaus wurde mit Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 eine weitere jahresübergreifende Flexibilität für alle Bestände eingeführt, für die die Anlandeverpflichtung gilt. Um eine übermäßige Flexibilität zu vermeiden, die die Verwirklichung der Ziele der GFP untergraben würde, sollte die jahresübergreifende Flexibilität bei Quoten gemäß den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 nicht kumulativ gelten. Zudem sollte die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gegebenenfalls aufgrund der biologischen Lage von Beständen ausgeschlossen werden.
- (20) Die Biomasse von Dorsch in der östlichen Ostsee, Dorsch in der westlichen Ostsee und Hering in der westlichen Ostsee liegt unter B_{lim} . Bei allen diesen Beständen sind 2025 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Aus diesem Grund und angesichts der relativ geringen Widerstandsfähigkeit des Ökosystems der Ostsee haben sich die Mitgliedstaaten, die über einen Quotenanteil der betreffenden TACs verfügen, verpflichtet, die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9

³ Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 des Rates vom 20. November 2009 zur Einführung einer Kontrollregelung der Union zur Sicherstellung der Einhaltung der Vorschriften der gemeinsamen Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 847/96, (EG) Nr. 2371/2002, (EG) Nr. 811/2004, (EG) Nr. 768/2005, (EG) Nr. 2115/2005, (EG) Nr. 2166/2005, (EG) Nr. 388/2006, (EG) Nr. 509/2007, (EG) Nr. 676/2007, (EG) Nr. 1098/2007, (EG) Nr. 1300/2008, (EG) Nr. 1342/2008 sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EWG) Nr. 2847/93, (EG) Nr. 1627/94 und (EG) Nr. 1966/2006 (ABl. L 343 vom 22.12.2009, S. 1, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/1224/oj>).

⁴ Verordnung (EG) Nr. 847/96 des Rates vom 6. Mai 1996 zur Festlegung zusätzlicher Bestimmungen für die jahresübergreifende Verwaltung der TACs und Quoten (ABl. L 115 vom 9.5.1996, S. 3, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/1996/847/oj>).

der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 im Jahr 2025 auf diese Bestände nicht anzuwenden, damit die Fänge 2025 die einschlägigen TACs nicht überschreiten. Darüber hinaus liegt die Biomasse fast aller Flusslachsbestände südlich von $59^{\circ} 30' \text{ N}$ unterhalb des Grenzreferenzpunkts für die Smolt-Produktion (R_{lim}), und 2025 sind nur Beifänge und wissenschaftliche Fischereien erlaubt. Die betreffenden Mitgliedstaaten sind daher für das Jahr 2025 eine ähnliche Verpflichtung in Bezug auf die jahresübergreifende Flexibilität bei Lachsfängen im Hauptbecken eingegangen.

- (21) [Platzhalter für Stintdorsch: In der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates⁵ sind die Fangmöglichkeiten für Stintdorsch bis zum 31. Oktober 2024 in der ICES-Division 3a (Skagerrak-Kattegat), in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs von 2a (Nordsee) festgesetzt. Die Fangsaison für Stintdorsch erstreckt sich vom 1. November bis zum 31. Oktober. Damit die Fischerei am 1. November 2024 beginnen kann, muss auf der Grundlage neuer wissenschaftlicher Gutachten und nach Konsultationen mit dem Vereinigten Königreich für den Zeitraum vom 1. November 2024 bis zum 31. Dezember 2024 eine vorläufige TAC für Stintdorsch in der ICES-Division 3a, in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und in den Unionsgewässern des Untergebiets 4 sowie in den Gewässern des Vereinigten Königreichs der ICES-Division 2a festgesetzt werden. Diese vorläufige TAC sollte im Einklang mit dem am 11. Oktober 2024 veröffentlichten ICES-Gutachten festgesetzt werden.]
- (22) [Platzhalter für sonstige Änderungen der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates].
- (23) Die Verordnung (EU) 2024/257 sollte daher entsprechend geändert werden.
- (24) Um eine Unterbrechung der Fangtätigkeiten zu vermeiden, sollten die die Ostsee betreffenden Bestimmungen dieser Verordnung ab dem 1. Januar 2025 gelten. Um für Klarheit zu sorgen, sollte diese Verordnung jedoch für Stintdorsch im Skagerrak-Kattegat und in der Nordsee vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 gelten, da dies der Fangsaison für Stintdorsch entspricht. Aus Gründen der Dringlichkeit sollte diese Verordnung unmittelbar nach Veröffentlichung in Kraft treten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

KAPITEL I

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

Artikel 1 **Gegenstand**

Mit dieser Verordnung werden die Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 festgesetzt und bestimmte durch die Verordnung (EU) 2024/257 festgesetzte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern geändert.

⁵ Verordnung (EU) 2024/257 des Rates vom 10. Januar 2024 zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für 2024, 2025 und 2026 für bestimmte Fischbestände in Unionsgewässern sowie für Fischereifahrzeuge der Union in bestimmten Nicht-Unionsgewässern (Abl. L, 2024/257, 11.1.2024, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2024/257/oj>).

Artikel 2
Anwendungsbereich

- (1) Diese Verordnung gilt für Fischereifahrzeuge der Union, die in der Ostsee fischen.
- (2) Sie gilt auch für die Freizeitfischerei, wenn sie in den einschlägigen Bestimmungen ausdrücklich genannt ist.

Artikel 3
Begriffsbestimmungen

Für die Zwecke dieser Verordnung gelten die in Artikel 4 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 festgelegten Begriffsbestimmungen.

Außerdem bezeichnet der Ausdruck

1. „Unterdivision“ eine Unterdivision des Internationalen Rates für Meeresforschung (ICES) in der Ostsee entsprechend der Festlegung in Anhang III der Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates⁶;
2. „zulässige Gesamtfangmenge“ (TAC)
 - a) in Fischereien, für die die Ausnahme von der Pflicht zur Anlandung gemäß Artikel 15 Absätze 4 bis 7 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt, die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich angelandet werden darf;
 - b) in allen anderen Fischereien die Fischmenge, die aus jedem Bestand jährlich entnommen werden darf;
3. „Quote“ einen der Union, einem Mitgliedstaat oder einem Drittland zugeteilten Anteil an der TAC;
4. „Freizeitfischerei“ nichtgewerbliche Fischerei, bei der biologische Meeresressourcen beispielsweise im Rahmen der Freizeitgestaltung, des Fremdenverkehrs oder des Sports gefangen werden;
5. „analytische Bewertung“ eine mengenmäßige Evaluierung von Tendenzen in einem bestimmten Bestand auf der Grundlage von Daten über die Biologie und Nutzung des Bestands, einschließlich Näherungswerten, welche bei wissenschaftlicher Prüfung für ausreichend gut befunden wurden, um wissenschaftliche Gutachten abzugeben;
6. „analytische TAC“ eine TAC, für die eine analytische Bewertung vorliegt;
7. „vorsorgliche TAC“ eine TAC, für die keine analytische Bewertung vorliegt, sondern entweder eine Bewertung auf der Grundlage des Vorsorgeansatzes vorliegt oder keine Bewertung vorliegt.

⁶ Verordnung (EG) Nr. 218/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. März 2009 über die Vorlage von Fangstatistiken durch die Mitgliedstaaten, die im Nordostatlantik Fischfang betreiben (ABl. L 87 vom 31.3.2009, S. 70, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2009/218/oj>).

KAPITEL II **FANGMÖGLICHKEITEN**

Artikel 4 **TACs und Aufteilung**

Die TACs, Quoten und gegebenenfalls die operativ damit verbundenen Maßnahmen sind im Anhang aufgeführt.

Artikel 5 **Besondere Vorschriften zur Aufteilung von Fangmöglichkeiten**

- (1) Die Aufteilung der Fangmöglichkeiten auf die Mitgliedstaaten nach der vorliegenden Verordnung lässt Folgendes unberührt:
 - a) einen Tausch von Fangmöglichkeiten gemäß Artikel 16 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - b) Abzüge und Neuaufteilungen gemäß Artikel 37 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009;
 - c) zusätzliche Anlandungen, die gemäß Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zulässig sind;
 - d) zurückbehaltene Mengen gemäß Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 und übertragene Mengen gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013;
 - e) Abzüge gemäß den Artikeln 105, 106 und 107 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009.
- (2) Bestände, für die vorsorgliche oder analytische TACs gelten, sind für die Zwecke der jahresübergreifenden Verwaltung von TACs und Quoten gemäß der Verordnung (EG) Nr. 847/96 im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.
- (3) Sofern im Anhang der vorliegenden Verordnung nichts anderes festgelegt ist, gilt Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 für Bestände, die unter eine vorsorgliche TAC fallen, und gelten Artikel 3 Absätze 2 und 3 sowie Artikel 4 jener Verordnung für Bestände, die unter eine analytische TAC fallen.
- (4) Die Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht, wenn ein Mitgliedstaat die jahresübergreifende Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 anwendet.

Artikel 6 **Bedingungen für die Anlandung von Fängen und Beifängen**

Die Bestände von Nichtzielarten innerhalb sicherer biologischer Grenzen gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013, auf die die Ausnahme von der Pflicht, Fänge auf die einschlägigen Quoten anzurechnen, anwendbar ist, sind in den einschlägigen TAC-Tabellen im Anhang der vorliegenden Verordnung aufgeführt.

Artikel 7
Sperrzeiten zum Schutz des Laichens von Dorsch

- (1) In den Unterdivisionen 25 und 26 ist die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät vom 1. Mai bis zum 31. August verboten.
- (2) Das Verbot nach Absatz 1 gilt nicht für
- a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates⁷ durchgeführt werden;
 - b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;
 - c) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 25 pelagische Bestände zum unmittelbaren Verzehr beifischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 50 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden.
- (3) Die Fischerei mit jeglicher Art von Fanggerät ist in den Unterdivisionen 22 und 23 vom 15. Januar bis zum 31. März und in der Unterdivision 24 vom 15. Mai bis zum 15. August verboten.
- (4) Das Verbot nach Absatz 3 gilt nicht für
- a) Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden;
 - b) Fischereifahrzeuge der Union mit einer Länge über alles von weniger als 12 Metern, die mit Kiemen-, Verwickel- oder Spiegelnetzen oder mit Grundleinen, Langleinen, treibenden Langleinen, Handleinen und Reißangeln oder ähnlichem passivem Fanggerät in Gebieten fischen, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt;
 - c) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 24 pelagische Bestände zum unmittelbaren Verzehr beifischen und dabei Fanggerät mit einer Maschenöffnung von 45 mm oder weniger verwenden, in Gebieten, in denen

⁷ Verordnung (EU) 2019/1241 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2019 mit technischen Maßnahmen für die Erhaltung der Fischereiressourcen und den Schutz von Meeresökosystemen, zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1967/2006, (EG) Nr. 1224/2009 des Rates und (EU) Nr. 1380/2013, (EU) 2016/1139, (EU) 2018/973, (EU) 2019/472 und (EU) 2019/1022 des Europäischen Parlaments und des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 894/97, (EG) Nr. 850/98, (EG) Nr. 2549/2000, (EG) Nr. 254/2002, (EG) Nr. 812/2004 und (EG) Nr. 2187/2005 des Rates (ABl. L 198 vom 25.7.2019, S. 105, ELI: <http://data.europa.eu/eli/reg/2019/1241/oj>).

- die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 40 Meter beträgt, und deren Anlandungen sortiert werden;
- d) Fischereifahrzeuge der Union, die in der Unterdivision 22 in Gebieten, in denen die Wassertiefe gemäß den Koordinaten auf der amtlichen Seekarte der zuständigen nationalen Behörden weniger als 20 Meter beträgt, Muscheln mit Dredgen fangen.
- (5) Die Kapitäne von Fischereifahrzeugen der Union gemäß Absatz 2 Buchstabe b oder c sowie Absatz 4 Buchstabe b, c oder d sorgen dafür, dass ihre Fangtätigkeiten jederzeit von den Aufsichtsbehörden des Mitgliedstaats überwacht werden können.

Artikel 8

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Dorsch in den Unterdivisionen 22 bis 26

Die Freizeitfischerei auf Dorsch ist in den Unterdivisionen 22 bis 26 verboten.

Artikel 9

Maßnahmen für die Freizeitfischerei auf Lachs in den Unterdivisionen 22 bis 31

- (1) Die Freizeitfischerei auf Lachs ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten. Jedes versehentlich gefangene Exemplar Lachs muss unverzüglich ins Meer zurückgeworfen werden.
- (2) Abweichend von Absatz 1 ist die Freizeitfischerei auf Lachs nördlich von $59^{\circ} 30' \text{ N}$ vom 1. Mai bis zum 31. August in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien gestattet.
- (3) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

Artikel 10

Maßnahmen zur Erhaltung der Meerforellen- und Lachsbestände in den Unterdivisionen 22 bis 32

- (1) Fischereifahrzeuge der Union dürfen in den Unterdivisionen 22 bis 32 jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien nicht auf Meerforelle fischen. Bei der Fischerei auf Lachs jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien in der Unterdivision 32 dürfen die Beifänge von Meerforelle zu keinem Zeitpunkt – weder an Bord noch angelandet nach jeder Fahrt – mehr als 3 % der Gesamtfangmenge von Lachs und Meerforelle ausmachen.
- (2) Die Fischerei auf Meerforelle oder Lachs mit Langleinen jenseits von vier Seemeilen von den Basislinien ist in den Unterdivisionen 22 bis 31 verboten.
- (3) Dieser Artikel lässt strengere nationale Maßnahmen gemäß den Artikeln 19 und 20 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 unberührt.

Artikel 11

Datenübermittlung

Wenn Mitgliedstaaten der Kommission gemäß den Artikeln 33 und 34 der Verordnung (EG) Nr. 1224/2009 Daten zu Fangmengen oder angelandeten Mengen übermitteln, verwenden sie die im Anhang der vorliegenden Verordnung festgelegten Bestandscodes.

KAPITEL III

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Artikel 12 **Änderung der Verordnung (EU) 2024/257**

Die Verordnung (EU) 2024/257 wird wie folgt geändert:

1. In Anhang IA Teil B erhält Tabelle 122 folgende Fassung:

“

Tabelle 122

Art:	Stintdorsch und dazugehörige Beifänge <i>Trisopterus esmarkii</i>				Gebiet:	3a; Gewässer des Vereinigten Königreichs und Unionsgewässer von 4; Gewässer des Vereinigten Königreichs von 2a (NOP/2A3A4.)
Jahr	2024		2025			
Dänemark	8 226	(¹) ⁽³⁾	pro memoria (pm)	(¹) ⁽⁶⁾	Analytische TAC Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Deutschland	2	(¹) ⁽²⁾ ⁽³⁾	pm	(¹) ⁽²⁾ ⁽⁶⁾	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Niederlande	6	(¹) ⁽²⁾ ⁽³⁾	pm	(¹) ⁽²⁾ ⁽⁶⁾		
Union	8 234	(¹) ⁽³⁾	pm	(¹) ⁽⁶⁾		
Norwegen	2 058	(⁴)	pm	(⁴)		
Faröer	0	(⁵)	pm	(⁵)		
Vereinigtes Königreich	0	(²) ⁽³⁾	pm	(²) ⁽⁶⁾		
TAC	10 292					

(1) Bis zu 5 % der Quote dürfen aus Beifängen von Schellfisch und Wittling bestehen (OT2/*2A3A4). Beifänge von Schellfisch und Wittling, die gemäß dieser Bestimmung auf die Quote angerechnet werden, und Beifänge von Arten, die gemäß Artikel 15 Absatz 8 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 auf die Quote angerechnet werden, dürfen zusammen nicht mehr als 9 % der Quote ausmachen.

(2) Die Quote darf nur in den Gewässern des Vereinigten Königreichs und den Unionsgewässern der Gebiete 2a, 3a und 4 gefischt werden.

(3) Darf nur vom 1. November 2023 bis zum 31. Oktober 2024 gefischt werden.

(4) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden.

(5) Es ist ein Selektionsgitter zu verwenden. Umfasst höchstens 15 % unvermeidbare Beifänge (NOP/*2A3A4), die auf diese Quote angerechnet werden.

(6) Darf nur vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025 gefischt werden.

“

2. [Platzhalter für sonstige Änderungen der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates].

Artikel 13 **Inkrafttreten und Geltungsbeginn**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar bis zum 31. Dezember 2025.

Abweichend von Unterabsatz 2

- a) gilt Artikel 12 Nummer 1 vom 1. November 2024 bis zum 31. Oktober 2025;
- b) [Platzhalter für sonstige Änderungen der Verordnung (EU) 2024/257 des Rates].

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Geschehen zu Brüssel am

Im Namen des Rates
Der Präsident/Die Präsidentin



EUROPÄISCHE
KOMMISSION

Brüssel, den 26.8.2024
COM(2024) 386 final

ANNEX

ANHANG

des

Vorschlags für eine VERORDNUNG DES RATES

**zur Festsetzung der Fangmöglichkeiten für bestimmte Fischbestände und
Bestandsgruppen in der Ostsee für 2025 und zur Änderung der Verordnung
(EU) 2024/257 betreffend bestimmte Fangmöglichkeiten in anderen Gewässern**

DE

DE

ANHANG

TACs FÜR FISCHEREIFAHRZEUGE DER UNION IN TAC-REGULIERTEN GEBIETEN, AUFGESCHLÜSSELT NACH ARTEN UND GEBIETEN

In den folgenden Tabellen sind, nach Beständen aufgeschlüsselt, die TACs und Quoten (in Tonnen Lebendgewicht, sofern nicht anders angegeben) sowie die operativ damit verbundenen Maßnahmen angegeben.

Bei der Bezugnahmen auf Fanggebiete handelt es sich um Bezugnahmen auf die ICES-Gebiete.

Die Bestände sind in der alphabetischen Reihenfolge der wissenschaftlichen Bezeichnungen der Arten aufgeführt.

Für die Zwecke dieser Verordnung gilt nachstehende Vergleichstabelle der wissenschaftlichen und der gemeinsprachlichen Bezeichnungen:

Wissenschaftliche Bezeichnung	Alpha-3-Code	Gemeinsprachliche Bezeichnung
<i>Clupea harengus</i>	HER	Hering
<i>Gadus morhua</i>	COD	Dorsch
<i>Pleuronectes platessa</i>	PLE	Scholle
<i>Salmo salar</i>	SAL	Atlantischer Lachs
<i>Sprattus sprattus</i>	SPR	Sprotte

Tabelle 1

Art:	Hering	Gebiet:	Unterdivisionen 30–31 (HER/30/31.)
	<i>Clupea harengus</i>		
Finnland	<i>pm</i>	[je nach künftigem ICES-Gutachten]	
Schweden	<i>pm</i>		
Union	<i>pm</i>		
TAC	<i>pm</i>		

Tabelle 2

Art:	Hering	Gebiet:	Unterdivisionen 22–24 (HER/3BC+24)
	<i>Clupea harengus</i>		
Dänemark	55 (1)	Analytische TAC	
Deutschland	218 (1)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.	
Finnland	0 (1)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.	
Polen	51 (1)		
Schweden	70 (1)		
Union	394 (1)		

(1)

Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Hering durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 3

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 25–27, 28.2, 29 und 32 (HER/3D-R30)	der
Dänemark	1 845	Analytische TAC		
Deutschland	489	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.		
Estland	9 424	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
Finnland	18 395			
Lettland	2 326			
Litauen	2 449			
Polen	20 898			
Schweden	28 055			
Union	83 881			
TAC	Entfällt			

Tabelle 4

Art:	Hering <i>Clupea harengus</i>	Gebiet:	Unterdivision 28.1 (HER/03D.RG)	der
Estland	19 227	Analytische TAC		
Lettland	22 408	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
Union	41 635			
TAC	41 635			

Tabelle 5

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 25–32 (COD/3DX32.)	der
Dänemark	44 (1)	Vorsorgliche TAC		
Deutschland	17 (1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.		
Estland	4 (1)			
Finnland	3 (1)			
Lettland	16 (1)			
Litauen	11 (1)			
Polen	52 (1)			

Schweden	44	(1)	
Union	191	(1)	
TAC	Entfällt		
(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.			
Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.			

Tabelle 6

Art:	Dorsch <i>Gadus morhua</i>	Gebiet:	Unterdivisionen 22–24 (COD/3BC+24)
Dänemark	41	(1)	Vorsorgliche TAC
Deutschland	20	(1)	Artikel 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Estland	1	(1)	
Finnland	1	(1)	
Lettland	3	(1)	
Litauen	2	(1)	
Polen	11	(1)	
Schweden	14	(1)	
Union	93	(1)	
TAC	93	(1)	

(1) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Dorsch durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Tabelle 7

Art:	Scholle <i>Pleuronectes platessa</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22–32 (PLE/3BCD-C)	der
Dänemark	8 105	Analytische TAC		
Deutschland	900	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
Polen	1 697			
Schweden	611			
Union	11 313			
TAC	11 313			

Tabelle 8

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22–31 (SAL/3BCD-F)	der
Dänemark	7 209	(1)(2)	Analytische TAC	

Deutschland	802	(1)(2)	Artikel 3 Absätze 2 und 3 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gelten nicht.
Estland	733	(1)(2)(3)	Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 gilt nicht.
Finnland	8 989	(1)(2)	
Lettland	4 585	(1)(2)	
Litauen	539	(1)(2)	
Polen	2 187	(1)(2)	
Schweden	9 743	(1)(2)	
Union	34 787	(1)(2)	
TAC		Entfällt	

(1) In Stückzahl ausgedrückt.

(2) Nur als Beifänge. Im Rahmen dieser Quote ist keine gezielte Befischung erlaubt.

Abweichend von Absatz 1 dürfen Fangtätigkeiten, die ausschließlich wissenschaftlichen Zwecken dienen, gezielt auf Lachs durchgeführt werden, sofern diese wissenschaftlichen Untersuchungen unter uneingeschränkter Einhaltung der Bedingungen nach Artikel 25 der Verordnung (EU) 2019/1241 durchgeführt werden.

Abweichend von Absatz 1 ist es Fischereifahrzeugen der Union im Zeitraum vom 1. Mai bis zum 31. August gestattet, diese Quote nördlich von 59°30' N in Gebieten innerhalb von vier Seemeilen von den Basislinien zu befischen.

(3) Besondere Bedingung: Im Rahmen dieser Quote dürfen in Unionsgewässern der Unterdivision 32 (SAL/*3D32) nicht mehr als 450 Exemplare gefangen werden.

Tabelle 9

Art:	Atlantischer Lachs <i>Salmo salar</i>	Gebiet:	Unionsgewässer der Unterdivision 32 (SAL/3D32.)
Estland	832	(1)	Vorsorgliche TAC
Finnland	7 285	(1)	
Union	8 117	(1)	
TAC		Entfällt	
(1)	In Stückzahl ausgedrückt.		

Tabelle 10

Art:	Sprotte <i>Sprattus sprattus</i>	Gebiet:	Unionsgewässer Unterdivisionen 22–32 (SPR/3BCD-C)	der
Dänemark	11 548	Analytische TAC		
Deutschland	7 316	Artikel 6 dieser Verordnung gilt.		
Estland	13 410			
Finnland	6 045			
Lettland	16 196			
Litauen	5 859			
Polen	34 371			
Schweden	22 325			
Union	117 070			
TAC	Entfällt			

